

Handbuch



Regionalfenster

Mit folgenden Inhalten:

Pflichtenheft
Prüf- und Sicherungssystem
Lizenzsystem
Compliance-Verfahren

Regionalfenster Service GmbH
Lindenstraße 11
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032 92515-00
Fax: 06032 92515-29
E-Mail: info@regionalfenster.de
www.regionalfenster.de

Stand: 27.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel		
1.	Pflichtenheft	4
1.1.	Kriterien für das Regionalfenster	4
1.1.1.	Definition der Region	4
1.1.2.	Herkunft der Hauptzutaten	4
1.1.2.1.	Kernregel	4
1.1.2.2.	Herkunftskriterien für pflanzliche Erzeugnisse	5
1.1.2.3.	Herkunftskriterien für tierische Erzeugnisse	7
1.1.3.	Nennung des Verarbeitungsortes	8
1.1.4.	Angaben der regionalen Mengenteile am End- bzw. Gesamtprodukt	8
1.2.	Lose Ware	9
1.3.	Verpflichtende Kennzeichnung mit dem Regionalfenster	10
2.	Prüf- und Sicherungssystem	11
2.1.	Registrierungsverfahren	11
2.1.1.	Registrierungspflichtige Unternehmen	11
2.1.2.	Ausnahmen von der Registrierungspflicht	12
2.1.3.	Registrierungspflichtige Rohstoffe/Produkte	12
2.1.4.	Ablauf der Registrierung	13
2.2.	Zertifizierungsverfahren	13
2.2.1.	Wahl der Zertifizierungsstelle	13
2.2.2.	Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens	13
2.2.2.1.	Wer wird kontrolliert	13
2.2.2.2.	Wie oft wird kontrolliert	14
2.2.2.3.	Was wird kontrolliert	14
2.2.2.4.	Besondere Regelungen bei Erzeugnissen aus Streuobst oder Obst aus privatem Anbau	15
2.2.3.	Varianten des Zertifizierungsverfahrens	15
2.2.3.1.	Variante A (Einzelzertifizierung):	15
2.2.3.2.	Variante B (Gruppenzertifizierung):	16
2.2.4.	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	16
2.2.4.1.	Zulassungsvoraussetzungen Zertifizierungsstelle	16
2.2.4.2.	Anforderungen an Kontrolleure / Zertifizierungsstellen	16
2.2.4.3.	Sonstige Anforderungen an Zertifizierungsstellen	17
2.2.5.	Zertifizierung	17
2.3.	Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards und Audits	18
2.3.1.	Anerkannte Standards	18
2.3.2.	Anerkannte Audits	18
2.4.	Dokumente	19
3.	Lizenz- und Gebührensystem	20
3.1.	Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren	20
3.2.	Lizenzgebühren	20
3.2.1.	Kategorienmodell	21
3.2.1.1.	Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten	21
3.2.1.2.	Kategorien nach Gesamtumsatz	23
3.2.1.3.	Lizenzgebührenrate	23
3.2.2.	Modell „Prozentuale Staffelung“	24
3.2.2.1.	Umsatz mit Regionalfensterprodukten	24
3.2.2.2.	Lizenzgebührenrate	24
3.3.	Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards	25
4.	Compliance-Verfahren	26
5.	Begriffe und Definitionen	29
Anlagen		

Präambel

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld, welches Aussagen zu Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten / Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produkts beinhaltet. Ebenso erfolgt eine Nennung der beauftragten neutralen Kontrollinstitution. Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Das Regionalfenster dient zur Schaffung von mehr Transparenz für den Verbraucher.

Der Verein Regionalfenster e.V. wurde 2012 als Träger des Regionalfenster-Zeichens gegründet. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung des Regionalfensters wurde die Organisationsstruktur mit Gründung der Regionalfenster Service GmbH zum 1.1.2019 neu ausgerichtet. Die bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke „Regionalfenster“ sowie die eingetragene Wort-/Bildmarke wurden vom Trägerverein auf die Regionalfenster Service GmbH übertragen. Als 100%ige Tochtergesellschaft des Regionalfenster e.V. führt die Regionalfenster Service GmbH seit Januar 2019 das operative Geschäft zur Umsetzung des Regionalfenster-Konzepts. Der Regionalfenster e.V. entscheidet über die Weiterentwicklung des Konzeptes, mit dem Ziel, eine breite Akzeptanz zu erreichen.

1. Pflichtenheft

1.1. Kriterien für das Regionalfenster

1.1.1. Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfenster Nutzer eigenständig definiert. Die Abgrenzung der Region muss aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Die Abgrenzung einer Region kann erfolgen auf Basis

- von politisch administrativen Grenzen (z. B. Landkreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) oder
- eines km-Radius (Radiusfläche innerhalb Deutschlands) um einen Ort oder
- eines geografischen Gebietes laut der Spezifikation einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragenen geschützten Geografischen Angabe (g.g.A.) oder einer geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung (g.U.).

Die definierte Region muss kleiner als die Bundesrepublik Deutschland sein. Es ist möglich, Regionen zu definieren, die aus mehreren aneinandergrenzenden politisch administrativen Gebieten bestehen. Lediglich bei Naturräumen darf die definierte Region jedoch Staatsgrenzen überschreiten, wobei mindestens ein Teil der Region in der Bundesrepublik Deutschland liegen muss.

Die Regionalfenster Service GmbH entscheidet über die Zulässigkeit der eingereichten Regionen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen.

Zugelassene Regionen sind auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

1.1.2. Herkunft der Hauptzutaten

1.1.2.1. Kernregel

Monoprodukte:

Erzeugnisse, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen immer zu 100 % aus der definierten Region stammen. Monoprodukte und Zutaten, die durch Verarbeitung entstehen, wie Mehle, Öle, Essig, Direktsäfte etc., müssen eine Rohstoffbasis haben, die zu 100 % aus der Region stammt.

Zusammengesetzte Produkte:

Die erste Hauptzutat und deren landwirtschaftliche Rohstoffe sowie wertgebende Bestandteile (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen. Beträgt die erste Hauptzutat weniger als 51 % des Produktengewichtes, so müssen auch die weiteren Hauptzutaten, in ihrer Gänze, jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, damit der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten bei mindestens 51 % des Endproduktes liegt.

Als Hauptzutaten werden die Zutaten im Zutatenverzeichnis bezeichnet, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müssen die nachfolgenden Hauptzutaten und wertgebenden Bestandteile die Kriterien des Regionalfensters erfüllen.

Zu den wertgebenden Bestandteilen zählen in Anlehnung an Artikel 22 LMIV (Quantitative Angabe der Zutaten $\hat{=}$ QUID) Zutaten und Zutatenklassen, bei denen die Angabe der Menge in der Zutatenliste erfolgt.

Neben der Hauptzutat und den wertgebenden Bestandteilen können auch optional weitere regionale Zutaten angegeben werden.

Ausschließlich aus technologischen Gründen zugegebene Inhaltsstoffe, welche aus dem gleichen landwirtschaftlichen Rohstoff bestehen wie eine Zutat, für die die regionale Herkunft ausgewiesen wird, sollten nach Möglichkeit ebenfalls den regionalen Ursprung haben.

Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet:

Monoprodukte (verarbeitet / unverarbeitet):	<i>Rohstoff aus definierter Region</i>
Zusammengesetzte Produkte:	<i>Rohstoff(e) / Zutat(en) aus definierter Region</i>

1.1.2.2. Herkunftskriterien für pflanzliche Erzeugnisse

Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse	Mindestzeitraum in der Region
Pflanzliche Erzeugnisse (außer den nachfolgend eigenständig aufgeführten)	Die Kulturzeit muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung, in der definierten Region stattfinden.
Gemüse, das getrieben wird (z.B. Chicorée, Schnittlauch)	Die Phase des Treibens muss vollständig in der definierten Region stattfinden.
Pilze (ausschließlich Champignons fallen in den Geltungsbereich)	Das Zusammenbringen von geimpftem Substrat und Deckerde, die Einfüllung in die Zuchträume, die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.

Blumen und Zierpflanzen müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse	Beginn artspezifische Kulturzeit	Mindestzeitraum in der Region
Saison- und Balkonpflanzen: - Frühjahrs- und Sommerblüher - Alle nicht winterharten Pflanzen - Erica gracilis - Lavandula Stoechas	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Blumenzwiebeln: - Angetriebene Zwiebeln in Töpfen - Blumenzwiebeln als Endprodukt	Ab Stecken der Jungzwiebeln (aus denen die Tochterzwiebeln hervorgehen, die geerntet, präpariert und verkauft werden)	Komplette artspezifische Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: - Wurzelechte Sträucher / Bäume (keine Obstbäume)	Ab Setzen/Topfen des Sämlings, des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings oder Steckholzes	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: - Veredelte Sträucher / Bäume (Obstbäume)	Ab Auspflanzung / Topfen der veredelten bzw. zusammengesetzten Ware	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Schnittblumen/Schnittgrün (Freiland/Glashaus)	Ab Pflanzung bzw. Start der Treiberei	Komplette artspezifische Kulturzeit
Topfpflanzen - Blühende und Grüne Zimmerpflanzen	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings Bei Teilung der Pflanze ab der Wiedereinpflanzung	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Rasen	Ab Aussaat	Komplette artspezifische Kulturzeit
Pflanzen perennierend (Krautig, mehrjährig): - Farne - Bambus - Ziergräser - Stauden	Ab Aussaat, Stecken oder ab Topfen der bewurzelten Jungpflanze Bei Teilung der Pflanze ab der Wiedereinpflanzung	2/3 der artspezifischen Kulturzeit

1.1.2.3. Herkunftskriterien für tierische Erzeugnisse

Tiere zur Fleischgewinnung

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren / geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein.¹

Zudem müssen die Tiere für festgelegte Mindestzeiträume vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftskriterien für Tiere zur Fleischgewinnung zusammenfassend dargestellt:

Tierart	Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung	Geburt / Schlupf Aufwachsen	Mindestzeitraum vor der Schlachtung in der Region
Rinder, Kälber	jünger als zwölf Monate	ab einschließlich der Geburt in der Region	
	älter als zwölf Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	zwölf Monate
Schweine		Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab 30 kg Lebendgewicht oder vier Monate
Schafe / Ziegen	jünger als sechs Monate	ab einschließlich der Geburt in der Region	
	älter als sechs Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	sechs Monate
Geflügel	jünger als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab Beginn der Mast
	älter als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ein Monat
Fische		Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab einem Gewicht von 10 g

¹ Abweichend hiervon sind Geburt / Schlupf und Aufwachsen bei definierten Regionen, die Gebiete auch jenseits der deutschen Grenzen mit einschließen, auch außerhalb Deutschlands, allerdings innerhalb der definierten Region, zulässig.

Staatsgrenzen überschreitende definierte Regionen sind nur bei Naturräumen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch die Regionalfenster Service GmbH. Vgl. Kapitel 1.1.1 „Definition der Region“.

Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse wie beispielsweise Honig, Eier oder Milch gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der ausgewiesenen Region gehalten werden.

Optional sind folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes möglich:

Futtermittel aus der Region

Optional kann der Anteil regionaler Futtermittel an der gesamten Futterration freiwillig ausgelobt werden, wenn mindestens 51% der eingesetzten Futtermittel regional erzeugt worden sind. Die ausgelobte Herkunftsregion für Futtermittel ist identisch mit der ausgelobten Herkunftsregion des Produkts. Der Mindestanteil gilt für alle Tierarten.²

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut / Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen bei Blumen und Zierpflanzen.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

1.1.3. Nennung des Verarbeitungsortes

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber der Regionalfenster Service GmbH notwendig. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht ausschlaggebenden Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. Die Regionalfenster Service GmbH behält sich ein Änderungsrecht vor.

Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle des Verarbeitungsortes auch die Region genannt werden. (Befristung: 1 Jahr)

1.1.4. Angaben der regionalen Mengenanteile am End- bzw. Gesamtprodukt

Die Zusammensetzung des Produktes, auf Basis der Angaben in der Rezeptur, ist die Grundlage für die Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt. Die Zutat Wasser wird bei der Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt nicht

² Hinweis: Das Prüf- und Sicherungssystem für regionale Futtermittel befindet sich im Aufbau. Bei Interesse an der Auslobung regionaler Futtermittel bitte an die Geschäftsstelle wenden.

gewichtet, da Wasser keine regionale landwirtschaftliche Zutat darstellt. Zutaten / Rohstoffe, die nicht landwirtschaftlich erzeugt werden, wie beispielsweise Salz, werden ebenfalls nicht in der Anteilsberechnung berücksichtigt.

Die Gesamtgewichtssumme der regionalen Zutaten / Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten wird ebenfalls im Regionalfenster in Form einer Prozentzahl genannt. Bei Produkten, bei denen eine Prozentangabe im Zutatenverzeichnis nach QUID-Regelung erfolgt, wird die Berechnung der Anteile regionaler Zutaten am Endprodukt nach der QUID-Regelung durchgeführt.

Die Formulierung hierfür in der dritten Zeile des Regionalfensters lautet:

„Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt = xx %“ (bei Anteilberechnung nach Rezeptur)

„Anteil regionaler Rohstoffe am Endprodukt = xx %“ (bei Anteilsangabe nach QUID-Regelung)

Bei Monoprodukten (verarbeitete und unverarbeitete) sowie bei Quasi-Monoprodukten entfällt die dritte Zeile.

1.2. Lose Ware

Neben der Deklaration abgepackter Ware mit dem Regionalfenster ist es auch möglich, lose Ware mit dem Regionalfenster zu kennzeichnen.

Verkaufsstellen, die lose Ware mit dem Regionalfenster auszeichnen wollen, müssen sich bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Die Verkaufsstelle richtet ein Eigenkontrollsystem ein, um den korrekten Umgang mit Regionalfensterware sicherzustellen. Alle Mitarbeiter in den Verkaufsstellen, die für die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster zuständig sind und sie umsetzen, müssen ausreichend informiert sein.

Lieferanten, deren Ware mit dem Regionalfenster in den Verkaufsstellen ausgezeichnet werden soll, müssen sich und die Waren bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Sie dürfen die Ware ausschließlich an Regionalfenster-zertifizierte Abnehmer liefern und müssen das Zertifikat des Abnehmers in der Kontrolle vorlegen.

1.3. Verpflichtende Kennzeichnung mit dem Regionalfenster

Auf Lieferdokumenten sowie an der Ware ist die Kenntlichmachung von Regionalfenster-Rohstoffen und -Produkten wie folgt vorzunehmen:

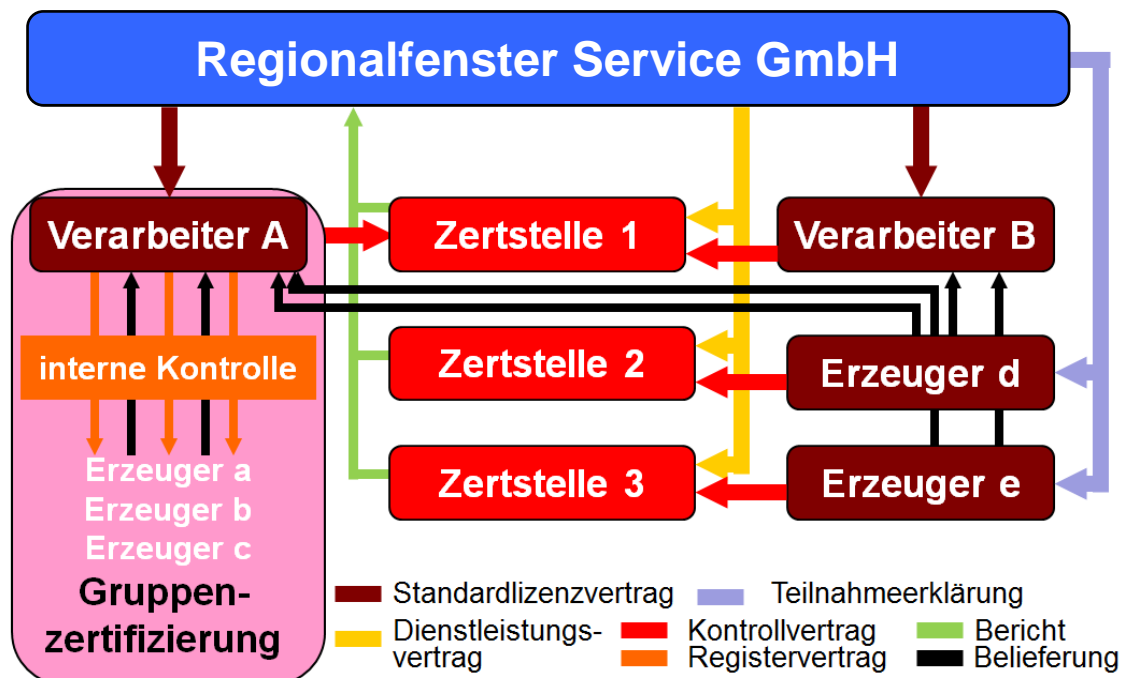
	Kennzeichnung Lieferdokumente	Kennzeichnung Ware
Unverarbeiteter Rohstoff	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Region zu erfolgen. Die Kennzeichnung wird an der Lagereinrichtung angebracht.
Verarbeiteter Rohstoff	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Region zu erfolgen, z.B. mittels Etiketts, Stempel, Aufkleber o. ä. auf der Ware / deren Verpackung. Wo dies nicht möglich ist, wird die Kennzeichnung an der Lagereinrichtung angebracht.
Produkt – lose Ware	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Kennzeichnung der Kiste mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region. (Kennzeichnung mit Regionalfenster-Abbildung nur nach Absprache und Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH möglich)
Produkt – abgepackt in Endverbraucherpackung	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Regionalfenster-Abbildung (Vorgabe gemäß Styleguide)

Ist die definierte Region ein Bundesland, können bei der Kennzeichnung der Lieferdokumente anstelle des vollständig ausgeschriebenen Bundeslandes die [offiziellen Länderabkürzungen](#) verwendet werden.

Es gilt der Grundsatz, dass jedes registrierte Regionalfenster-Produkt mit den korrekten und vollständigen Regionalfensterinhalten zu kennzeichnen ist. Regelungen zu Layout, Form und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sowie Regelungen zur Kennzeichnung loser Bedienware sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. Das Layout ist von der Regionalfenster Service GmbH freizugeben.

2. Prüf- und Sicherungssystem

Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfensters ist die Registrierung bei der Regionalfenster Service GmbH und die Zertifizierung durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle.



2.1. Registrierungsverfahren

2.1.1. Registrierungspflichtige Unternehmen

Unternehmen, die Regionalfenster-Ware erzeugen oder herstellen, müssen sich bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Zu den registrierungspflichtigen Erzeugern zählen Betriebe, bei denen die Einhaltung des vorgegebenen Mindestzeitraums in der Region (s. Kapitel 1.1.2.2 und 1.1.2.3) ganz oder anteilig stattfindet.

Zudem müssen sich die im Folgenden aufgeführten Unternehmen, die mit Regionalfenster-Ware handeln, bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren:

- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit loser Regionalfenster-Ware handeln,
- Verkaufsstellen, die lose Regionalfenster-Ware an den Endverbraucher vertreiben,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit in Endverbraucherpackung abgepackten Regionalfenster-Produkten handeln,
 - wenn sie auf der Produktverpackung als Inverkehrbringer aufgeführt sind,
 - wenn sie dem auf der Produktverpackung aufgeführten Inverkehrbringer vorgelagert sind,
 - wenn der Abnehmer der Ware eine Gruppenzertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten an den Abnehmer der jeweilige Erzeuger nicht aufgeführt ist
- Unternehmen mit ausgegliederter Vermarktung müssen beide Unternehmen (Erzeugerbetrieb und Vermarktungsunternehmen) registrieren

Unternehmen, die Regionalfenster-Produkte unter ihrer Handelsmarke an den Endverbraucher abgeben.

2.1.2. Ausnahmen von der Registrierungspflicht

- Für die im Folgenden aufgeführten Unternehmen besteht keine Registrierungspflicht bei der Regionalfenster Service GmbH: Unternehmen, die ohne physischen Warenkontakt mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln, müssen sich nicht registrieren, wenn der Abnehmer des Rohstoffs eine Gruppensertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten der jeweilige Erzeuger aufgeführt ist.
- **Lohnunternehmen:** Zwischen Lizenznehmer und Lohnunternehmen ist ein Vertrag zu schließen. Als vertragliche Vereinbarung muss der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ verwendet werden. Lohnunternehmen müssen sich nicht registrieren.
- **Mitglieder einer Gruppensertifizierung:** Erzeuger/Verkaufsstellen, die an einer Gruppensertifizierung teilnehmen, müssen sich nicht registrieren.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungspflichtig ist, können die Entscheidungsmatrizes der Anlagen 1-3 verwendet werden.

2.1.3. Registrierungspflichtige Rohstoffe/Produkte

Bei der Regionalfenster Service GmbH muss jedes Regionalfenster-Produkt und jeder Regionalfenster-Rohstoff separat registriert werden. Eine separate Registrierung ist in folgenden Fällen notwendig:

- wenn für den gleichen Artikel/das gleiche Erzeugnis verschiedene Angaben für das Deklarationsfeld des Regionalfensters (also verschiedene Regionsdefinitionen und/oder unterschiedliche Verarbeitungsorte) existieren.
Beispiele für gleiche Erzeugnisse mit verschiedenen Angaben für das Deklarationsfeld:
 - Äpfel mit unterschiedlicher Regionsdefinition, die am gleichen Ort abgepackt werden;
 - Möhren mit gleicher Regionsdefinition aber unterschiedlichen Abpackungsorten.
- wenn das gleiche Erzeugnis in unterschiedlichen Verpackungen (z.B. Äpfel im Beutel und Äpfel im Foodtainer) bzw. mit unterschiedlichen Verpackungslayouts existiert
- bei konventionell und ökologisch erzeugten Rohstoffen/Produkten

Eine separate Registrierung ist lediglich bei verschiedenen Abpackungsgrößen nicht erforderlich.

Regionalfenster-Produkte



Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend
Herkunft : Sachsen	Herkunft : Hessen	Herkunft : Hessen
Abgepackt : Dresden	Abgepackt : Frankfurt	Abgepackt : Darmstadt
Gebinde : 1kg, 2,5 kg	Gebinde : 2,5 kg	Gebinde : 1kg

= 3 Regionalfensterprodukte, die angemeldet werden müssen

2.1.4. Ablauf der Registrierung

Folgende Angaben werden bei der Registrierung benötigt:

- Artikelnamen und –nummern (einschließlich EAN falls vorhanden)
- Angabe des Markeninhabers und des Herstellers
- Bezeichnung und Herkunft der Hauptzutaten und wertgebenden Zutaten sowie Kalkulation der Mengenanteile, die mindestens 51 Gewichts % des Produktes ausmachen
- Angaben zu den weiteren Zutaten, die bei der Berechnung des Anteils an regionalen Zutaten am Gesamtprodukt insgesamt berücksichtigt werden
- Regionenbezeichnung, wie auf dem Produkt und im Regionalfenster aufgebracht
- Definition und Abgrenzung der Region (ggf. spezifizieren)
- Angaben zu bestehenden Zertifizierungen und [anerkannten Standards](#)
- Angaben zu allen Verarbeitungsorten und zu den aus Verbrauchersicht relevanten Verarbeitungsorten
- Musteretikett (pdf) zur Freigabe durch die Geschäftsstelle der Regionalfenster Service GmbH Das freigegebene Etikettenlayout ist Voraussetzung für die Zertifizierung des Produktes
- Abbildung des Warenflusses einschließlich der beteiligten Unternehmen.

Bestandteil der Registrierung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Regionalfenster Service GmbH.

Nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung und erfolgreicher Vorprüfung erfolgt die Freigabe der Registrierung durch die Geschäftsstelle der Regionalfenster Service GmbH.

Änderungen an den bei der Registrierung gemachten Angaben sind der Regionalfenster Service GmbH mitzuteilen.

2.2. Zertifizierungsverfahren

Im Anschluss an die Freigabe der Registrierungsunterlagen durch die Regionalfenster Service GmbH erfolgt die Erstkontrolle durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle. Nach der positiven Zertifizierungsentscheidung darf das Regionalfenster für die in der Zertifizierung erfassten Rohstoffe/Produkte genutzt werden.

2.2.1. Wahl der Zertifizierungsstelle

Die Kontrolle darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen sind auf der Regionalfenster-[Homepage](#) angegeben. Der Lizenznehmer kann unter den zugelassenen Zertifizierungsstellen frei wählen. Ein geplanter Wechsel der Zertifizierungsstelle ist der Regionalfenster Service GmbH, der zukünftigen sowie der aktuellen Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

2.2.2. Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens

Es gilt der Grundsatz der Zertifizierung der gesamten Lieferkette, unabhängig davon, ob die einzelnen Unternehmen der Lieferkette selbst das Regionalfenster nutzen.

2.2.2.1. Wer wird kontrolliert

Kontrollpflichtig sind die unter 2.1.1 aufgeführten Unternehmen.

Zusätzlich zu den unter 2.1.1 aufgeführten Unternehmen besteht eine Kontrollpflicht für folgende Unternehmen:

- Lohnunternehmen: Die Prüfung von Lohnunternehmen erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Lizenznehmers, also ebenfalls mindestens einmal jährlich. Lohnunternehmen sind nicht eigenständig zertifiziert. Sie sind in der Zertifizierung des Lizenznehmers erfasst.
- Mitglieder einer Gruppensertifizierung: Erzeuger/Verkaufsstellen, die an einer Gruppensertifizierung teilnehmen, sind gemäß den Vorgaben des Leitfadens Gruppensertifizierung kontrollpflichtig. Sie sind nicht eigenständig zertifiziert. Mitglieder einer Gruppensertifizierung sind in der Zertifizierung des Lizenznehmers, der die Gruppensertifizierung durchführt, erfasst.

Bei der ausgegliederten Vermarktung erfolgt die Kontrolle des Vermarktungsunternehmens im Rahmen der Kontrolle des Erzeugerbetriebs. Es wird ein Zertifikat ausgestellt, auf dem beide Unternehmen genannt sind.

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Betriebsmitteln (Futter oder Saatgut) muss zusätzlich die Herkunft dieser Betriebsmittel über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger kontrolliert werden.

Ausnahmen von der Kontrollpflicht

Nicht kontrollpflichtig sind:

- Handelshäuser, die in Endverbraucherpackung abgepackte Regionalfenster-Produkte an den Endverbraucher abgeben. Vertriebt das Handelshaus Regionalfenster-Produkte unter seiner Eigenmarke, muss es die Lieferberechtigung (Zertifizierungsstatus) desjenigen vorgelagerten Unternehmens überprüfen, für welches eine Regionalfenster-Zertifizierungspflicht besteht.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, können die Entscheidungsmatrizes der Anlagen 1-3 angewendet werden.

2.2.2.2. Wie oft wird kontrolliert

Es erfolgt mindestens ein Kontrollbesuch pro Kalenderjahr und Lizenznehmer. Zusätzlich wird bei mindestens 10 % der Lizenznehmer – in der Regel unangekündigt – eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Grundlage für die Zertifizierungsstelle zur Ermittlung der Anzahl der durchzuführenden Stichprobenkontrollen ist die Anzahl der Betriebe mit Regionalfenster-Kontrollvertrag am 01. Januar des betreffenden Jahres nach folgendem Schema:

Anzahl Betriebe	0-4	5-14	15-24	25-34	35-44	45-54	usw.
Anzahl Stichproben	0	1	2	3	4	5	

Bei Kündigung eines Lizenznehmers bei der Regionalfenster Service GmbH erfolgt im Kalenderjahr der Kündigung noch eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrollücke zu schließen.

2.2.2.3. Was wird kontrolliert

Kontrolliert werden die im Regionalfenster gemachten Angaben bezüglich der regionalen Herkunft der Zutaten und ggf. Betriebsmittel sowie der Verarbeitungsorte anhand der Kriterien, die im Pflichtenheft beschrieben sind. Zudem werden die eindeutige Identifizierbarkeit,

Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Regionalfenster-Ware geprüft. Das System zur Rückverfolgung muss sich über die gesamte Prozesskette von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang erstrecken und so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Zum Herkunftsnachweis sind Zertifikate der vorgelagerten Stufe vorzulegen bzw. auf Erzeugerebene das aktuelle Bestandsregister (tierische Erzeugung) sowie der aktuelle Flächennutzungsnachweis (pflanzliche Erzeugung). Verfügt ein Betrieb über keinen Flächennutzungsnachweis, erfolgt der Herkunftsnachweis anhand von Dokumenten wie der Schlagkartei mit Verortung.

2.2.2.4. Besondere Regelungen bei Erzeugnissen aus Streuobst oder Obst aus privatem Anbau

Bei der Herstellung von Erzeugnissen (z.B. Fruchtsaft) aus Streuobst oder Obst aus privatem Anbau gelten hinsichtlich des Herkunftsnachweises sowie des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens besondere Regelungen:

A) **Bei direkter Anlieferung des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau** an die Kelterei muss zu jeder Lieferung eine unterzeichnete Erklärung des Lieferanten (mit Name/Adresse des Lieferanten und Angabe der gelieferten Menge) vorliegen, die bestätigt, dass das Obst aus Streuobstbeständen / privatem Anbau aus der definierten Region stammt. Eine Zertifizierung der Lieferanten von Streuobst / Obst aus privatem Anbau ist nicht erforderlich.

B) **Bei Lieferung des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau durch gewerbliche Sammelstellen** an die Kelterei müssen die Sammelstellen für jede Annahme von Streuobst / Obst aus privatem Anbau die unter A) aufgeführte Dokumentation führen.

Zu jeder Lieferung an die Kelterei muss eine unterzeichnete Erklärung der Sammelstelle (mit Angabe der gelieferten Menge) vorliegen, die bestätigt, dass das Obst aus Streuobstbeständen / privatem Anbau aus der definierten Region stammt. Zur lückenlosen Rückverfolgung muss jeder Lieferung zudem die unter A) aufgeführte Dokumentation beigelegt werden. Eine Zertifizierung der Sammelstellen ist nicht erforderlich.

Bei der Kontrolle der Kelterei ist die jeweilige Dokumentation zur Überprüfung der Herkunft des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau heranzuziehen.

Gewerbliche Lieferanten mit Obst aus Erwerbsobstanbau unterliegen nicht dieser besonderen Regelung. Diese sind zertifizierungspflichtig.

2.2.3. Varianten des Zertifizierungsverfahrens

Zur Teilnahme am Zertifizierungsverfahren gibt es zwei Varianten.

2.2.3.1. Variante A (Einzelzertifizierung):

Lizenznehmer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Warenausgang

Lieferanten → Vertrag mit Zertifizierungsstelle B

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf/Rohwarenerzeugung bis Warenausgang

2.2.3.2. Variante B (Gruppenzertifizierung):

Lizenznehmer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Gesamte Wertschöpfungskette für alle relevanten Vorprodukte bis zum Erzeuger bzw. für lose Verkaufsware aller nachgelagerten Stufen bis zur Verkaufsstelle

Bei dieser Variante werden die vor- bzw. nachgelagerten Bereiche im Rahmen einer sog. **Gruppenzertifizierung** kontrolliert.

Lieferanten / Verkaufsstellen, die nicht zur Gruppe gehören, müssen sich direkt bei einer Zertifizierungsstelle anmelden (Variante A).

Der Lizenznehmer kann zwischen den beiden Varianten des Zertifizierungsverfahrens wählen.

Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppenzertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppenzertifizierung geregelt.

2.2.4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

2.2.4.1. Zulassungsvoraussetzungen Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezifischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erbringen. Die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 gelten gleichermaßen für die Kontrolle und Zertifizierung nach dem Regionalfenster-Standard.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine Verfahrensanweisung für die Qualifizierung, Kontrolle und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine aufwandsbezogene Gebührenordnung für die Kontrolle- und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle ernennt einen Regionalfenster-Beauftragten. Dieser legt vor der Zulassung der Zertifizierungsstelle eine Prüfung bei der Regionalfenster Service GmbH ab.

Die Beantragung für die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Regionalfenster erfolgt mit dem Formular „Antrag Zertifizierungsstelle“.

2.2.4.2. Anforderungen an Kontrolleure / Zertifizierungsstellen

- Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Kontrollen, die anschließende Bewertung (Review) und die Zertifizierungsentscheidung ausschließlich von kompetenten Personen nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt wird.
- Der Regionalfenster-Beauftragte nimmt verpflichtend an einer jährlichen Regionalfenster-Schulung bei der Regionalfenster Service GmbH mit anschließender Prüfung teil. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann diese maximal zweimal innerhalb von 4 bzw. 8 Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt

eine Sperrung der Zertifizierungsstelle (Aussetzung von Kontrollen) solange, bis ein neuer Regionalfenster-Beauftragter die Prüfung bestanden hat.

- Der Regionalfenster-Beauftragte ist für die Schulung der Kontrolleure verantwortlich. Die Schulung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie bei relevanten Änderungen. Schulungsinhalte und -unterlagen können von der Regionalfenster Service GmbH vorgegeben werden.
- Kontrolleure müssen zumindest in einem der folgenden Zertifizierungsprogramme tätig sein
 - ein vom Regionalfenster anerkannter Standard oder
 - ein anderer produkt- oder stufenübergreifender Standard, bei dem Rückverfolgung zentraler Bestandteil ist (Bio, QS, ein GFSI anerkannter Standard).
- Die Zertifizierungsstelle führt für jeden ihrer Regionalfenster-Kontrolleure mindestens alle drei Jahre eine begleitete Kontrolle durch (Witness Audit), um deren Kompetenz sicherzustellen. Die Kontrollbegleitung kann bei einem Regionalfenster-Audit, bei einem Audit nach einem anerkannten Standard und bei einem anerkannten Audit erfolgen. Wird die Kontrollbegleitung im Rahmen eines Audits nach einem anerkannten Standard durchgeführt ist zwingend zu beachten, dass dies lediglich auf einer vom Regionalfenster anerkannten Wertschöpfungsstufe zulässig ist.

2.2.4.3. Sonstige Anforderungen an Zertifizierungsstellen

- Die Verwendung der von der Regionalfenster Service GmbH vorgegebenen Antragsformulare und Checklisten ist obligatorisch.
- Die Zertifizierungsstellen geben einen jährlichen Bericht nach den durch die Regionalfenster Service GmbH festgelegten Anforderungen über Ihre Kontrolltätigkeit an die Regionalfenster Service GmbH
- Die Zertifizierungsstellen melden K.o.-Abweichungen und schwerwiegende Verstöße gegen das Regionalfenster-Regelwerk unverzüglich in separater Form der Regionalfenster Service GmbH
- Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben und Unternehmen unangekündigte Nachkontrollen der Zertifizierungsstelle bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

Die Regionalfenster Service GmbH behält sich das Recht vor, Geschäftsstellenaudits durchzuführen und Regionalfenster-Kontrollen zu begleiten, um die Umsetzung der Regionalfenster-Anforderungen zu überprüfen.

2.2.5. Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die zugelassenen Zertifizierungsstellen mittels Ausstellung eines Zertifikats.

Die Zertifikatslaufzeit wird unter Berücksichtigung der unter 2.2.1 festgelegten Kontrollhäufigkeit von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Sollte eine Zertifikatslaufzeit gewählt werden, die über das Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeht, ist ergänzend auf dem Zertifikat das Datum der spätestens durchzuführenden nächsten Regelkontrolle aufzuführen.

Die Kontrollunterlagen (Zertifikat, Checkliste mit Angabe zum Review (Datum, Person), Anlagen) sind spätestens acht Wochen nach der Kontrolle in elektronischer Form der Regionalfenster Service GmbH zur Verfügung zu stellen.

Bei als gleichwertig anerkannten Standards erfolgt die Zertifizierung durch die für die Zertifizierung des anerkannten Standards verantwortliche Stelle. Dies kann entweder der Standardinhaber selbst oder ein von ihm beauftragter Lizenznehmer bzw. Dienstleister sein.

2.3. Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards und Audits

Die Anerkennung von Standards und Audits dient der Vermeidung von Mehrfachkontrollen.

2.3.1. Anerkannte Standards

Die Anerkennung von Standards gilt für bestimmte Wertschöpfungsstufen, die für die einzelnen Standards jeweils festgelegt sind. Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, ist auf der Regionalfenster-[Homepage](#) veröffentlicht.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Erzeugnisse. Das bedeutet, dass in der Anerkennung erfasste Rohstoffe/Produkte die Herkunftskriterien und Anforderungen an das Prüf- und Sicherungssystem des Regionalfensters erfüllen. Diese Rohstoffe/Produkte können ohne gesonderte Regionalfenster-Kontrolle³ für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

Gleichwertige Standards können anerkannt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der Standard muss den im Regionalfenster-Pflichtenheft definierten Anforderungen für die Regionalfensterernutzung sowie den unter Punkt 2.2 definierten Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

Produkte, die die Anforderungen des Standards erfüllen, können nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Regionalfenster gekennzeichnet werden.

2.3.2. Anerkannte Audits

[Anerkannte Audits](#) sind auf der Regionalfenster-Homepage angegeben.

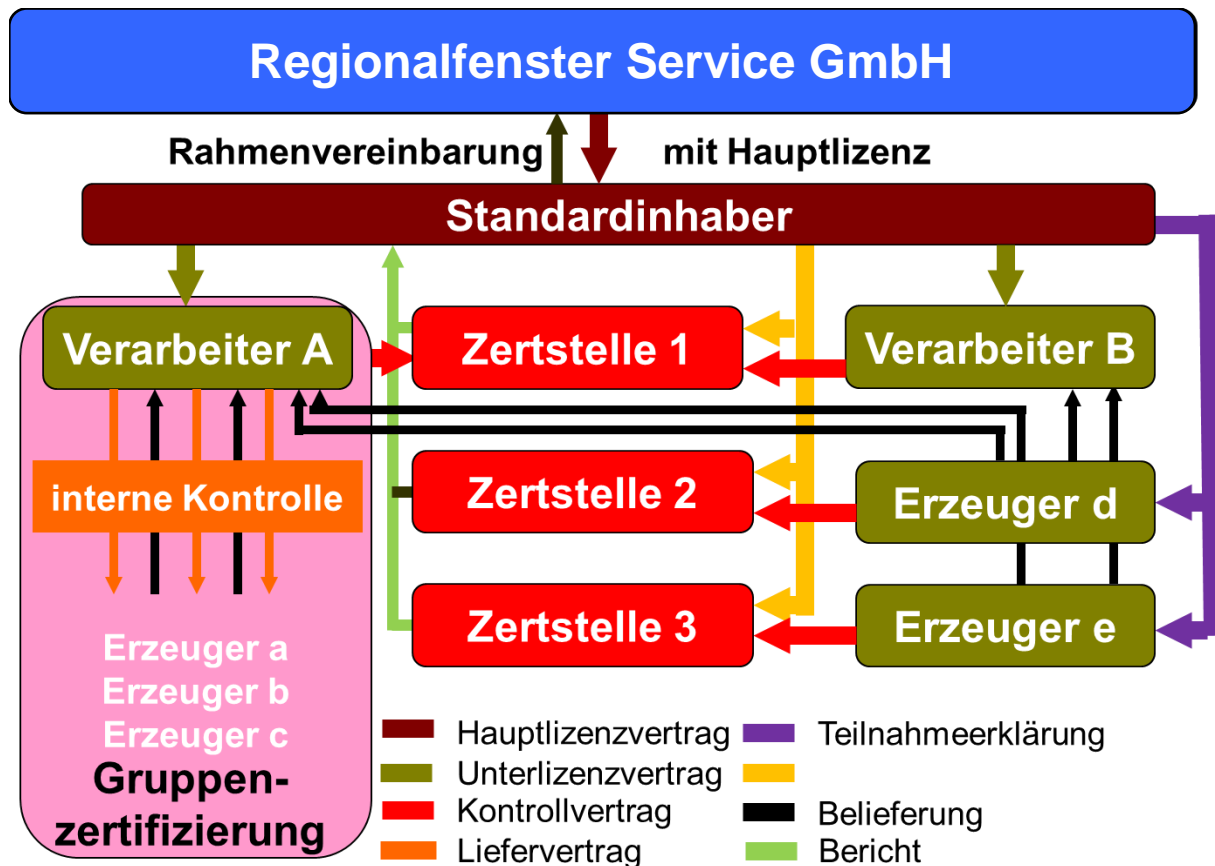
Betrieben, die nach den Anforderungen des anerkannten Systems zertifiziert sind, wird es durch die Anerkennung von Audits mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle ermöglicht, im Rahmen einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung in das Regionalfenster-Konzept zu liefern.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

Gleichwertige Audits können anerkannt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Das Audit muss den im Regionalfenster-Pflichtenheft definierten Anforderungen für die Regionalfensterernutzung sowie den unter Punkt 2.2 definierten Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

³ Erläuterung: weder eine eigenständige Regionalfenster-Kontrolle/Zertifizierung noch eine Kontrolle im Rahmen einer Gruppenzertifizierung sind notwendig



2.4. Dokumente

Mitgeltende Dokumente:

- Styleguide Regionalfenster
- Leitfaden Gruppensertifizierung Regionalfenster
- Checklisten Regionalfenster
- Leitfaden Checklisten Regionalfenster
- Leitfaden Kontrollen
- Zulassungsantrag für Zertifizierungsstellen
- Checkliste Standardanerkennung

3. Lizenz- und Gebührensystem

Die Regionalfenster Service GmbH erhebt zur Finanzierung der Umsetzung des Regionalfenster-Konzeptes Gebühren. Dies sind im Einzelnen:

- Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren (einmalig)
- Lizenzgebühren (jährlich)
- Systemgebühren (einmalig bzw. jährlich)

Die einzelnen Gebühren werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben.

3.1. Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren

Für die Beantragung von Produkten und Rohstoffen für das Regionalfenster fallen einmalige Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren an. Jeder Lizenznehmer, der Rohstoffe oder Produkte bei der Regionalfenster Service GmbH anmeldet, hat eine einmalige Gebühr an die Regionalfenster Service GmbH zu entrichten.

Für Mitglieder des Regionalfenster e. V. ist die Registrierung kostenfrei. Es fallen somit keine Gebühren an.

Die Höhe der Gebühren ist zum einen davon abhängig, ob es sich um einen Rohstoff bzw. ein Monoprodukt oder ein verarbeitetes Produkt handelt. Zum anderen bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Anzahl an registrierten Rohstoffen bzw. Produkten.

Die folgende Tabelle umfasst die entsprechende Staffelung der Gebühren.

Gebühr	Monoprodukte oder Rohstoffe	verarbeitete Produkte
50,00 €	1 bis 10 Produkte	1 bis 5 Produkte
100,00 €	11 bis 30 Produkte	6 bis 15 Produkte
150,00 €	ab 31 Produkten	ab 16 Produkten

Die zuvor beschriebenen Gebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden mit der Freigabe der Produkte bzw. Rohstoffe durch die Regionalfenster Service GmbH fällig.

3.2. Lizenzgebühren

Für die Nutzung des Regionalfensters fallen jährliche Lizenzgebühren an. Jeder Lizenznehmer muss mit der Regionalfenster Service GmbH einen Standardlizenzvertrag schließen, der die Nutzung des Regionalfensters regelt. Alternativ kann auch mit einem anerkannten Standardgeber ein Hauptlizenzvertrag mit der Regionalfenster Service GmbH geschlossen werden. Unternehmen, die einem solchen anerkannten Standardgeber angeschlossen sind, können die Nutzungsrechte über einen Unterlizenzvertrag mit dem Standardgeber erhalten. Hauptlizenznehmer erhalten von der Regionalfenster Service GmbH 10 % der eingekommenen Lizenzgebühren von den Unterlizenznehmern des Hauptlizenznehmers.

Jeder Lizenznehmer kann zwischen zwei Berechnungsmodellen für die Lizenzgebühr wählen. Für alle Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers muss das gleiche Berechnungsmodell angewendet werden. Ein Wechsel des Berechnungsmodells ist zu jedem neuen Kalenderjahr möglich.

Die Lizenzgebühr wird fällig mit Bestätigung der korrekten Produktanmeldung durch die Regionalfenster Service GmbH (Versand der vorgeprüften Unterlagen bzw. Freigabe einer Produktnachmeldung). Ein Produkt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Regionalfenster Service GmbH abgemeldet werden.

Die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt nach Kalenderjahren. Die Lizenzgebühren werden im ersten Quartal des Jahres auf Grundlage der per 31.12. des Vorjahres registrierten Produkte berechnet. Die im laufenden Kalenderjahr registrierten Produkte werden am Ende eines Jahres berechnet. Nach Aufforderung durch die Regionalfenster Service GmbH ist ein Lizenznehmer verpflichtet, die dem jeweiligen Lizenzmodell zu Grunde liegenden Umsatzzahlen gegenüber der Regionalfenster Service GmbH zu belegen.

Bei nicht fristgerechter Meldung des Lizenzsystems und/oder des Jahresumsatzes behält sich die Regionalfenster Service GmbH eine Umsatzschätzung sowie weitere Maßnahmen vor.

Die Lizenzgebühr wird dem Markeninhaber des regionalen Produktes bzw. bei Handelsmarken dem Markeninhaber der Handelsmarke in Rechnung gestellt. CI-Vorgaben für Verpackungen werden wie Handelsmarken behandelt.

Die im Folgenden beschriebenen Lizenzgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Mindestlizenzgebühr pro Jahr und Lizenznehmer beträgt netto 100,- €.

3.2.1. Kategorienmodell

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Kategorienmodell ist die Anzahl der registrierten Regionalfenster-Produkte, der Gesamtumsatz des Unternehmens und die Lizenzgebührenrate.

3.2.1.1. Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten

Für welche Produkte eine Registrierungspflicht besteht, ist in Kapitel 2.1 beschrieben.

Spezielle Regelungen bei Obst und Gemüse

Für den Produktbereich „Obst und Gemüse“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit für die Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht darüber, welche Obst- und Gemüseartikel zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel bei der Regionalfenster Service GmbH registriert werden.

Gemüse

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Artischocken	
Auberginen	
Blumenkohl	Romanesco
Bohnen	Stangenbohnen, feine Bohnen
Broccoli	
Chicorée	
Erbsen	Kaiserschoten, Zuckerschoten, Zuckererbsen
Fenchel	
Gurken	Salatgurke, Minigurke, Einlegegurke
Karotten / Möhren	alle Farben
Kartoffeln und Frühkartoffeln, mehlig kochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, vorwiegend festkochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, festkochend	alle Sorten
Süßkartoffel	
Knoblauch	frisch und getrocknet

Kohl (Blattkohl)	Pak-Choi, Grünkohl
Kohl (Kopfkohl)	Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Spitzkohl
Kohlrabi	
Schnittkräuter	alle Arten
Topfkräuter	alle Arten
Kresse	Gartenkresse, Brunnenkresse, Kapuzinerkresse
Kürbisse	Hokkaido, Butternut etc.
Mais	Mais, Zuckermais, vakuumierter Mais
Maronen, Esskastanien	
Paprika	Gemüsepaprika, Spitzpaprika, Mini- (Nasch-)Paprika, etc.
Peperoni / Chilischoten	
Champignons	weiße und braune Champignons
Porree	
Radieschen	
Rettich	Meerrettich, Kugel- und Mairüben
Rhabarber	
Rote Bete	frisch und vakuumiert
Salat (kopfbildend)	Eisberg, Kopfsalat, Salatherzen, Romana, Salanova, China-kohl, Batavia, etc.
Salate, Schnittsalate	Eichblatt, Eichenlaub, Lollos, Pflücksalat, Wurzelsalat, Kraussalat etc.
Salate, sonstige	Endivie, Radicchio
Salat Rucola	Rucola, Rauke
Salat, Feldsalat	Feldsalat, Rapunzel
Salate, Fresh Cut	
Sellerie	Knollen-, Stauden-, Stangensellerie
Spargel	alle Sorten
Spinat / Mangold	
Suppengemüse	
Tomaten	alle Sorten
Wurzel- und Knollengemüse	Schwarzwurzel, Pastinake, Petersilienwurzel, Kohlrübe, Topinambur etc.
Zucchini	
Zwiebeln	Speise-, Schalotten, Lauch- und Frühlingszwiebeln, Bärlauch

Obst

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Äpfel	alle Sorten
Aprikosen	
Beeren	Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blaubeeren, Stachelbeeren, Kiwibeeren
Erdbeeren	
Birnen	alle Sorten
Kirschen	Süß- und Sauer
Pflaumen	Reineclauden, Mirabellen, Zwetschgen
Tafeltrauben	alle Sorte und Farben
Quitten	
Nüsse	alle Arten
Melonen	alle Arten
Physalis	

Wird bei Obst und Gemüse aufgrund der Abpackung durch den Erzeuger auf dem Feld anstatt des Abpackortes eine Abpackregion in Zeile 2 angegeben (nur als Antrag auf Sondergenehmigung möglich), so wird die Quadratwurzel der Anzahl der Abpackorte als Grundlage für die Lizenzierung herangezogen (gerundet auf ganze Zahlen).

Spezielle Regelung für Blumen und Zierpflanzen

Für den Produktbereich „Blumen und Zierpflanzen“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit in der Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Zur Berechnung der Lizenzgebühren wird immer die Gattung herangezogen, folglich werden alle Arten und Sorten zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel bei der Regionalfenster Service GmbH registriert werden.

3.2.1.2. Kategorien nach Gesamtumsatz

Beim Kategorienmodell wird jeder Lizenznehmer aufgrund seines Jahresumsatzes des Unternehmens (bezogen auf das Vorjahr) in eine Umsatzkategorie eingeteilt. Je nach Einteilung in eine Kategorie wird für die Lizenzgebühr ein Berechnungsfaktor zwischen 1 und 20 auf der Grundlage der folgenden Tabelle festgelegt.

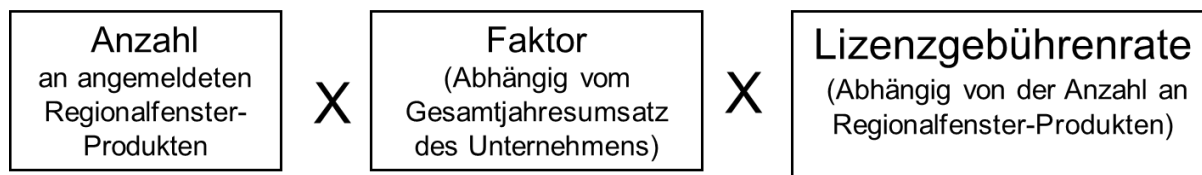
Kategorie		1	2	3	4	5	6	7
Umsatz vom Gesamtunternehmen in € netto	von	0 €	100.001 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €
	bis	100.000 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €	offen
Lizenzgebührenpauschale in Euro pro angemeldeten Regionalfenster		10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €
Faktor		1	2	4	8	12	16	20
Lizenzgebühr pro Produkt		10 €	20 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €

3.2.1.3. Lizenzgebührenrate

Für jedes Produkt wird eine Lizenzgebührenrate fällig. Für die ersten 50 Produkte beträgt die Lizenzgebührenrate 10,- € pro Regionalfensterprodukt. Ab dem 51. Regionalfensterprodukt erhält der Lizenznehmer einen Rabatt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Vergünstigungen der Preisstaffelung des Rabattes sich ausschließlich auf die Anzahl der Produkte beziehen, die in der entsprechenden Rabattsparte aufgeführt sind, und nicht für die gesamten Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers gelten.

Rabattsparte		0	1	2	3	4	5
Anzahl Regionalfensterprodukte	von	0	51	101	151	201	251
	bis	50	100	150	200	250	offen
Rabatt in Prozent		0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
Lizenzgebührenpauschale		10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €

Berechnung der Lizenzgebühr: Die jährliche Lizenzgebühr wird wie folgt berechnet:



Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem Gesamtjahresumsatz von 3 Millionen Euro meldet 120 Regionalfensterprodukte an:

Anzahl Regionalfensterprodukte	120 Regionalfensterprodukte	Kategorie 3 Faktor	Rabatt in Prozent	Lizenzgebührenpauschale in Euro	Lizenzgebühr
von 0 bis 50	50	4	0 %	10,00 €	2.000 €
von 51 bis 100	50	4	10 %	9,00 €	1.800 €
von 101 bis 150	20	4	20 %	8,00 €	640 €
Summe					4.440 €

3.2.2. Modell „Prozentuale Staffelung“

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Modell „Prozentuale Staffelung“ ist der Umsatz mit Regionalfenster-Produkten, die unter der Eigenmarke des Lizenznehmers bei der Regionalfenster Service GmbH registriert sind).

3.2.2.1. Umsatz mit Regionalfensterprodukten

Gegenüber der Regionalfenster Service GmbH muss der Jahresumsatz mit Regionalfensterprodukten angegeben werden. Liegen noch keine Umsatzzahlen vor, muss der Lizenznehmer eine realistische Prognose gegenüber der Regionalfenster Service GmbH abgeben, auf dessen Grundlage die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt. Der Lizenznehmer hat seine Umsatzzahlen des abgelaufenen Jahres bis zum 1. März eines Jahres, je registriertem Produkt, der Regionalfenster Service GmbH zu melden. Die Umsatzzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr des laufenden Kalenderjahres. Die Umsatzzahlen beziehen sich auf den Nettoumsatz bezogen auf den Abgabepreis an den Handel bzw. den Einkaufspreis des Handels.

3.2.2.2. Lizenzgebührenrate

In Bezug zum Umsatz mit Regionalfensterprodukten wird eine prozentuale Lizenzgebührenrate fällig, die abhängig ist von der Höhe des Umsatzes, gemäß folgender Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Staffelungen ausschließlich auf die Umsätze beziehen, die in der entsprechenden Kategorie aufgeführt sind und nicht für den gesamten Umsatz eines Lizenznehmers gelten.

Kategorie		1	2	3	4	5	6
Umsatz mit Regionalfensterprodukten in € netto	von	0 €	100.001 €	1.000.001 €	2.500.001 €	5.000.001 €	10.000.001 €
	bis	100.000 €	1.000.000 €	2.500.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €	> 10.000.001 €
Lizenzgebührenrate in Prozent vom Umsatz		Pauschal 100 €	0,40%	0,30%	0,20%	0,10%	nach Vereinbarung
minimale Lizenzgebühr		100 €	100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €
maximale Lizenzgebühr		100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €	

Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit Regionalfensterprodukten in Höhe von 1.250.000 €:

Umsatz von bis €	Umsatzdifferenz	Lizenzgebührenrate	Lizenzgebühr
von 0 bis 100.000 €	100.000 €	pauschal 100 €	100 €
von 100.000 € bis 1. Mio. €	900.000 €	0,40%	3.600 €
von 1. Mio. bis 1.25 Mio. €	250.000 €	0,30%	750 €
Summe			4.450 €

3.3. Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards

Für die Zulassung und kontinuierliche Betreuung von Zertifizierungsstellen und die Anerkennung und kontinuierliche Betreuung von Standards wird eine Systemgebühr gemäß nachfolgender Tabelle fällig.

Die nachfolgenden beschriebenen Systemgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie	Betrag		Fälligkeit
Zertifizierungsstellen-Zulassung	1.000 €		einmalig
Zertifizierungsstellen kontinuierliche Betreuung	Anzahl Betriebe mit RF- Kontrollvertrag per 01.01.	Gebühr	jährlich
	bis 10	250 €	
	11-25	750 €	
	26-50	1.000 €	
	>51	1.500 €	
Anerkennung von Standards	pauschal 500,- € zzgl. Tagessatz von 500,- €		einmalig
Anerkannte Standards kontinuierliche Betreuung	nach Aufwand Tagessatz 500,- €		jährlich

Mitglieder des Regionalfenster e. V. erhalten auf die Systemgebühren einen Rabatt in Höhe von 50 %.

4. Compliance-Verfahren

Präambel

Das Regionalfenster lebt vom Vertrauen aller Beteiligten in die Einhaltung der selbstgesetzten Regeln. Für eventuelle Verstöße gegen diese Regeln wird daher auf Antrag der Regionalfenster Service GmbH auf der Grundlage von § 10a der Satzung des Regionalfenster e.V. ein Compliance-Beirat tätig. Die Tätigkeit des Compliance-Beirates dient allein der Festigung und Gewährleistung der ideellen Ziele des Vereins Regionalfenster e.V.

§ 1 Compliance-Beirat, Zusammensetzung und Berufung

1. Der Compliance-Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 durch seinen Vorsitzenden allein oder in der Besetzung mit Vorsitzendem und Beisitzern entscheiden.
2. Der Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. beruft den Vorsitzenden des Compliance-Beirats sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Sind beim Ende der Amtszeit des Vorsitzenden Verfahren, die dem Compliance-Beirat vorgelegt wurden, noch nicht abgeschlossen, so bleibt der Vorsitzende für diese Verfahren bis zu deren Abschluss im Amt.
3. Erklärt der Vorsitzende, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Verfahren nicht führen zu können, wird dieses vom Stellvertreter als Vorsitzendem geführt. Der Vorsitzende des Compliance-Beirats sowie die Beisitzer können wie ein Richter des staatlichen Gerichtsverfahrens abgelehnt werden. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Compliance-Beirat unter Einschluss des abgelehnten Beisitzers; wird der Vorsitzende abgelehnt und legt er sein Amt nicht nieder, so legt er den Antrag dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. zur Entscheidung vor.
4. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und der Beisitzer des Compliance-Beirats werden unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit durch den Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. festgelegt.

§ 2 Verfahrenseinleitung

1. Der Compliance-Beirat wird auf Antrag der Geschäftsstelle der Regionalfenster Service GmbH tätig. Der Antrag wird gestellt, wenn die Geschäftsstelle eine Verwarnung für nicht ausreichend erachtet, um einen von ihr festgestellten Verstoß zu ahnden.
2. Die Geschäftsstelle wird aus eigenem Antrieb, aufgrund von Informationen durch Kontrollstellen oder auf der Grundlage von Beschwerden tätig. Mit einer Beschwerde kann sich jedermann an die Geschäftsstelle wenden, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen das Regionalfenster-Regelwerk besteht. Die Geschäftsstelle berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Zahl der eingegangenen Beschwerden, über die ausgesprochenen Verwarnungen und die eingeleiteten Verfahren. Der Verein Regionalfenster e.V. und der Vorsitzende des Compliance-Beirats können die Unterlagen über die Beschwerden einsehen und Auskunft über die Behandlung der Beschwerden verlangen.

§ 3 Verfahren

1. Im Antrag auf Einleitung des Verfahrens fasst die Geschäftsstelle die ermittelten Tatsachen zusammen und legt dar, gegen welche Regeln verstoßen wurde. Der Vorsitzende kann

von der Geschäftsstelle ergänzende Auskünfte einholen oder diese um weitere Ermittlungen ersuchen. Hält der Vorsitzende den Tatverdacht nicht für ausreichend, stellt er das Verfahren ein.

2. Hält der Vorsitzende den Tatverdacht für ausreichend, teilt er den Tatvorwurf dem betroffenen Unternehmen und dem Verein Regionalfenster e.V. in Textform mit und bittet das betroffene Unternehmen um eine Stellungnahme in Textform.

3. Der Vorsitzende entscheidet spätestens nach Eingang der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens, ob das Verfahren die Beiziehung von Beisitzern erfordert. Lässt der Vorsitzende die Benennung von Beisitzern zu, so gibt er dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit, einen Beisitzer zu benennen. Die Frist für die Stellungnahme und die Benennung soll mindestens zwei Wochen betragen. In begründeten Fällen kann dem betroffenen Unternehmen auf dessen Verlangen eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Benennung ausgeschlossen. Leitungsorgane und Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens können nicht als Beisitzer benannt werden. Benennt das betroffene Unternehmen fristgerecht einen Beisitzer, so erhält der Verein Regionalfenster e.V. Gelegenheit, in einer Frist von mindestens zwei Wochen ebenfalls einen Beisitzer zu benennen. Dieser darf weder dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. noch der Geschäftsstelle angehören. Benennt das betroffene Unternehmen keinen Beisitzer, entscheidet der Vorsitzende des Compliance-Beirats allein.

4. Der Vorsitzende des Compliance-Beirats leitet die Stellungnahme der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. zu. Hält der Compliance-Beirat eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich, kann er Zeugen vernehmen oder Sachverständige um Stellungnahmen bitten. Er kann auch eine weitere Aufklärung durch externe Prüfer beauftragen.

5. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende diese für erforderlich erachtet oder das betroffene Unternehmen diese verlangt. Die mündliche Verhandlung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Zeugenaussagen können verschriftlicht eingereicht werden; wenn eine persönliche Anhörung erforderlich ist, kann diese auch in einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

6. Zur mündlichen Verhandlung kann der Verein Regionalfenster e.V. einen Vertreter entsenden, der auch dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören kann. Das betroffene Unternehmen und der Verein Regionalfenster e.V. können sich durch zugelassene Rechtsanwälte vertreten lassen. Der Compliance-Beirat kann weiteren Personen (Zeugen, Sachverständigen, Vertretern der Geschäftsstelle) die Teilnahme an der Verhandlung oder Teilen der Verhandlung gestatten. Die Mitglieder des Compliance-Beirats sowie die Vertreter des Vereins Regionalfenster e.V. und die Vertreter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über das Verfahren selbst und den Inhalt der Verhandlung verpflichtet. Andere Personen, denen die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird, sind vom Vorsitzenden des Compliance-Beirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7. Die Beratung des Compliance-Beirats ist geheim. Der Beirat kann Berater hinzuziehen. Diese sind vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratung kann im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Entscheidet der Compliance-Beirat in der Besetzung mit Beisitzern, ist er beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein Beisitzer an der Abstimmung teilnimmt. Der Compliance-Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Sanktionsmaßstäbe, Sanktionen, Sanktionsverfahren

1. Der Compliance-Beirat kann einen Verstoß gegen das Regionalfenster-Regelwerk förmlich feststellen. In minder schweren Fällen kann durch den Compliance-Beirat eine Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungsaufforderung ausgesprochen werden. Gläubigerin der Unterlassungsverpflichtung ist die Regionalfenster Service GmbH. Das Vertragsstrafever-

sprechen soll den Betrag von 50.000,- EURO je Einzelfall nicht überschreiten. Geht die Unterlassungserklärung nicht fristgerecht ein, wird das Verfahren fortgesetzt.

2. Stellt der Compliance-Beirat einen Verstoß gegen das Regionalfenster-Regelwerk fest, kann er eine Erhöhung der Kontrollfrequenz, die Anordnung kostenpflichtiger Nachkontrollen, die Verpflichtung zur Durchführung verstärkter Eigenkontrollmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen anordnen. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die durch die erhöhte Kontrollfrequenz anfallenden Kosten fallen dem Unternehmen zur Last.

3. Stellt der Compliance-Beirat einen schuldhaften Verstoß durch den Unternehmer oder seine Mitarbeiter fest, spricht er eine Rüge aus.

4. Der Compliance-Beirat kann bei einem schuldhaften Verstoß eine Strafzahlung festlegen. Diese darf den Betrag von 50.000€ nicht übersteigen. Bei der Bemessung sind die Auswirkungen des Verstoßes auf die Qualität der Produkte, das Ansehen des Regionalfensters und - soweit für den Compliance-Beirat ermittelbar - der mit dem betroffenen Produkt erzielte Umsatz sowie die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen.

5. Bei besonders schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann der Compliance-Beirat den Ausschluss des Unternehmens aus dem Verein Regionalfenster e.V. oder die Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund anregen.

6. Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen, der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. vom Vorsitzenden in Textform bekanntzugeben. Die Übermittlung der Entscheidung in elektronischer Form ist zulässig.

7. Wird ein Verstoß festgestellt, so soll der Compliance-Beirat dem Unternehmen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Aufklärung des Sachverhalts durch Zeugen, Sachverständige oder externe Prüfer auferlegen.

§ 5 Einspruchsverfahren

1. Gegen die Entscheidung des Compliance-Beirats kann das betroffene Unternehmen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Vorstand leitet den Einspruch unverzüglich an den Compliance-Beirat weiter, der innerhalb angemessener Frist über den Einspruch entscheidet. Der Vorsitzende kann zur Entscheidung über den Einspruch Beisitzer zulassen. Für ihre Ernennung gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. kann zu dem Einspruch eine Stellungnahme abgeben. Die Einspruchsentscheidung darf die Sanktionsentscheidung nicht zu Lasten des sanktionierten Unternehmens verändern.

2. Die Einspruchsentscheidung ist wie die angegriffene Entscheidung bekanntzugeben.

3. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt dem betroffenen Unternehmen unbenommen.

§ 6 Verwendung der verhängten Geldsanktionen

Die verhängten und beigetriebenen Geldsanktionen werden gesondert erfasst und zweckgebunden für wissenschaftliche oder Marketing-Zwecke der Lebensmittelregionalisierung verwendet. Über die Verwendung berichtet die Geschäftsstelle in der Mitgliederversammlung.

5. Begriffe und Definitionen

Ausgegliederte Vermarktung

Der Begriff „Ausgegliederte Vermarktung“ bezieht sich auf einen Erzeugerbetrieb mit einem rechtlich eigenständigen Vermarktungsunternehmen. Voraussetzung für die ausgegliederte Vermarktung ist, dass kein Zukauf von Dritten erfolgt, sondern lediglich die im eigenen Erzeugerbetrieb erzeugte Ware vertrieben wird. Weitere Bedingung ist, dass beide Unternehmen eine organisatorische Einheit bilden (gleiche Betriebsstätte und gleicher Eigentümer), bei der die beiden Unternehmensteile jedoch rechtlich eigenständig firmieren.

Definierte Region

Die bei der Regionalfenster Service GmbH registrierte Region eines Lizenznehmers

Lohnunternehmen

Lohnunternehmen führen eine Verarbeitung von Ware gegen Entgelt durch, wobei die Ware im Eigentum des Auftraggebers verbleibt.

Lose Ware

Lose Ware sind Produkte, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, aber nicht in einer Endverbraucherpackung abgepackt sind. Lose Ware ist zur Entnahme durch den Endverbraucher vorgesehen (z.B. lose Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher).

Monoprodukt

Produkt, das aus einer Zutat besteht. Es gibt unverarbeitete Monoprodukte (bspw. Obst, Gemüse) und verarbeitete Monoprodukte (z.B. H-Milch).

Produkt

Ein Produkt ist zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt. Dazu zählt Ware

- die in einer Endverbraucherpackung abgepackt ist
- die als lose Ware gepackt und zur Entnahme durch den Endverbraucher bestimmt ist (z.B. lose Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher).

Quasi-Monoprodukt

Produkt, das nach Herausrechnen von nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98% aus einer Zutat besteht. Beispiel: Käse, der aus 97% Milch, 1,4% Salz, 1 % Kräutern und 0,6% Carotin hergestellt wird, besteht nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten Salz und Carotin zu mehr als 98% aus Milch und ist somit ein Quasi-Monoprodukt.

Regionalfenster-Lizenznehmer

Regionalfenster-Lizenznehmer ist ein bei der Regionalfenster Service GmbH registriertes Unternehmen.

Rohstoff

Ein landwirtschaftlicher Rohstoff, der nicht zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und nicht in Endverbraucherpackung abgepackt ist.

Verarbeiteter Rohstoff

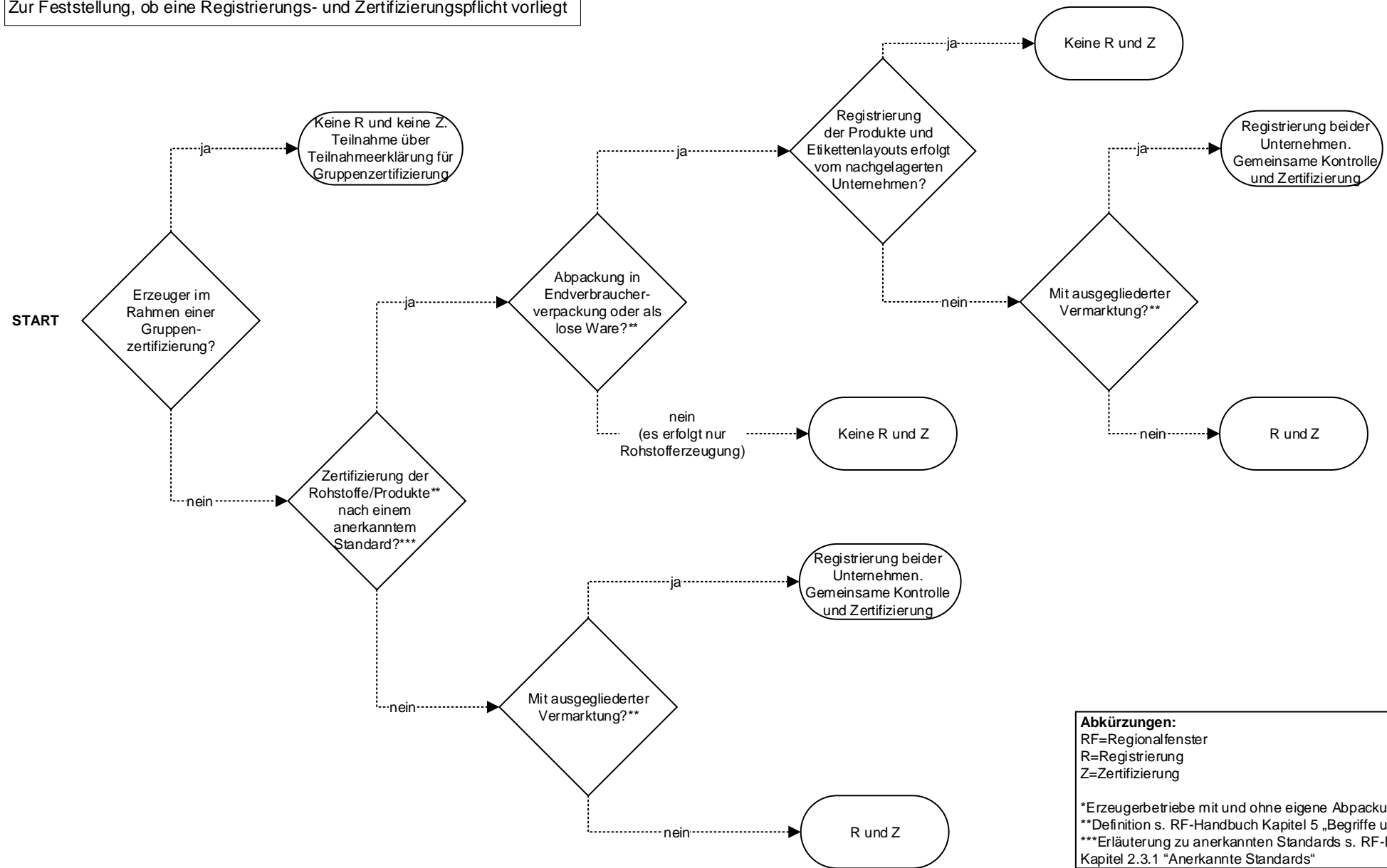
Ein verarbeiteter landwirtschaftlicher Rohstoff, der nicht zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und nicht in Endverbraucherpackung abgepackt ist. Beispielsweise Mehl (Silo- oder Sackware), Schweinehälften, ganzer Käseleib, ganzer Schinken.

Anlagen

- 1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt
- 2 Entscheidungsmatrix für Herstellungs-/ Verarbeitungsunternehmen zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt
- 3 Entscheidungsmatrix für Handelsunternehmen zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt

Anlage 1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe*

Zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt



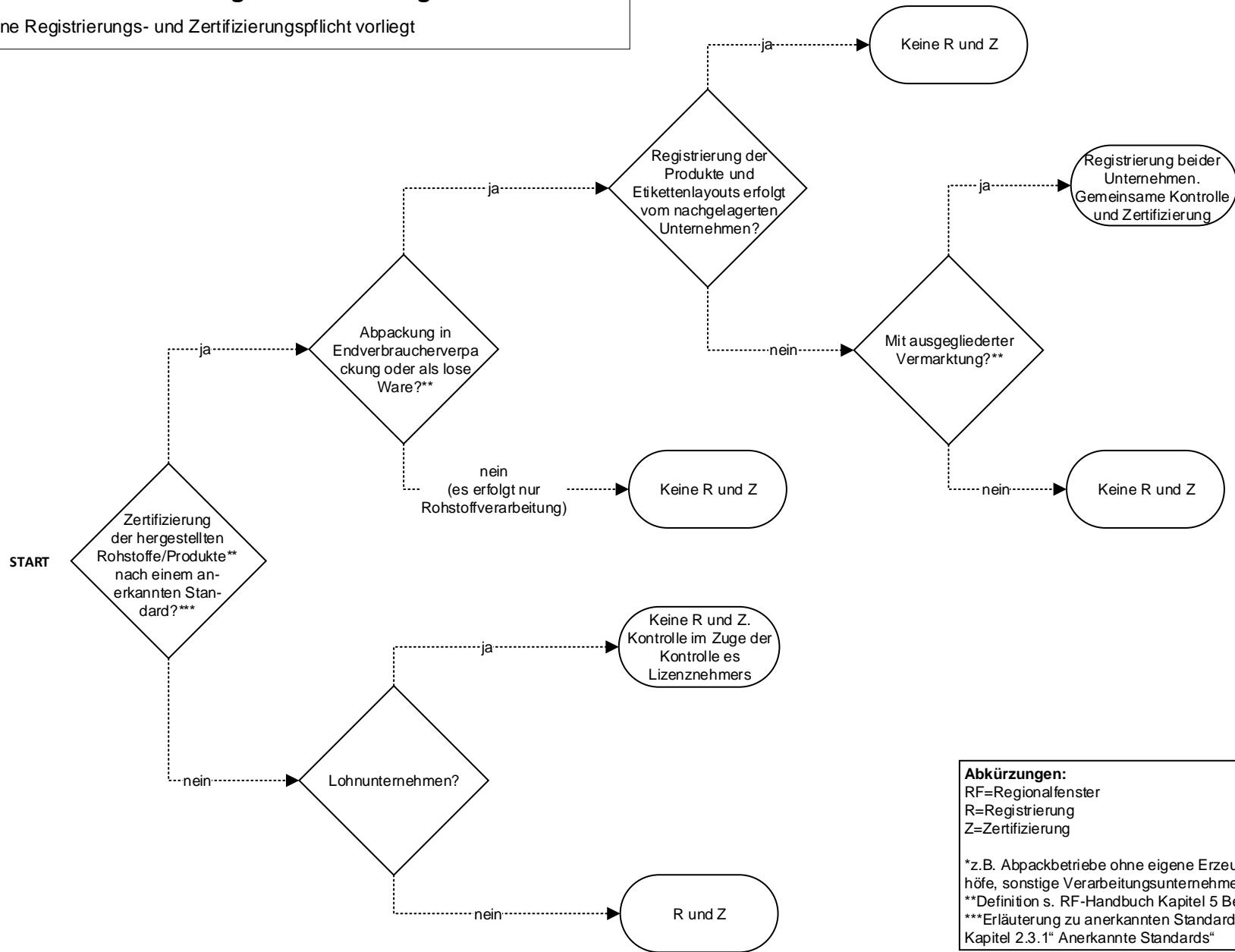
Abkürzungen:
 RF=Regionalfenster
 R=Registrierung
 Z=Zertifizierung

*Erzeugerbetriebe mit und ohne eigene Abpackung
 **Definition s. RF-Handbuch Kapitel 5 „Begriffe und Definitionen“
 ***Erläuterung zu anerkannten Standards s. RF-Handbuch Kapitel 2.3.1 „Anerkannte Standards“

Anlage 2

Entscheidungsmatrix für Herstellungs-/ Verarbeitungsunternehmen*

Zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt



Abkürzungen:

RF=Regionalfenster

R=Registrierung

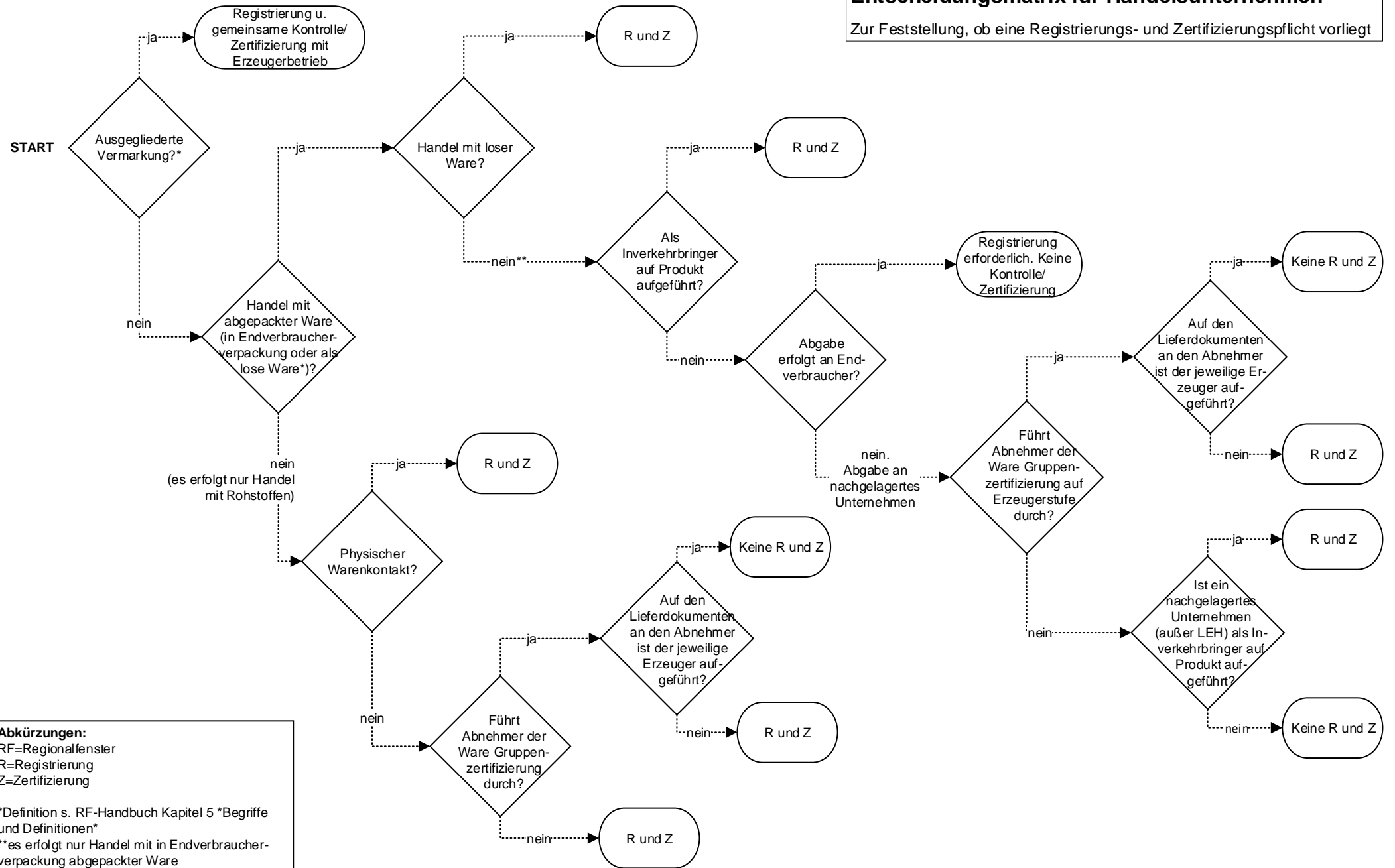
Z=Zertifizierung

*z.B. Abpackbetriebe ohne eigene Erzeugung, Mühlen, Schlachthöfe, sonstige Verarbeitungsunternehmen

**Definition s. RF-Handbuch Kapitel 5 Begriffe und Definitionen"

***Erläuterung zu anerkannten Standards s. RF-Handbuch Kapitel 2.3.1" Anerkannte Standards"

Anlage 3
Entscheidungsmatrix für Handelsunternehmen
 Zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Zertifizierungspflicht vorliegt



Abkürzungen:
 RF=Regionalfenster
 R=Registrierung
 Z=Zertifizierung

*Definition s. RF-Handbuch Kapitel 5 *Begriffe und Definitionen*
 **es erfolgt nur Handel mit in Endverbraucher- verpackung abgepackter Ware